

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. Januar 2015

Nr. 8/2015

---

**Inhalt:**

## **Ordnung**

**für die QM-Kommission  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät  
(Fakultät IV)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2014

**Ordnung**  
**für die QM-Kommission**  
**der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**  
**(Fakultät IV)**  
  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät (Fakultät IV) der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Aufgaben**

Die Qualitätsmanagement (QM)-Kommission der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät unterstützt und berät die/den Studiendekan/in bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und setzt sich für die Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre ein. Ihre Aufgaben sind zentraler Art und daher solche, die nicht auf Departmentebene bearbeitbar sind. Dies beinhaltet insbesondere die Studien- und Prüfungsorganisation in Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und zentralen Einrichtungen und die Kontrolle der Überschneidungsfreiheit von Modulen und Prüfungen. Außerdem erarbeitet sie Lösungsvorschläge für Probleme, die nicht in den Qualitätszirkeln der Departments lösbar sind und gibt diese an die/den Studiendekan/in weiter. Darüber hinaus erarbeitet die QM-Kommission Vorschläge für die Instrumente zum Qualitätsmanagement wie Studierenden-, Absolventen- und Abrecherbefragungen. Die QM-Kommission berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit.

## **§ 2 Mitglieder**

Der QM-Kommission der Fakultät gehören 6 Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. Jeweils ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Bei Bedarf kann die QM-Kommission weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in. Die QM-Kommission wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und bei ihrer/seiner Abwesenheit von der oder dem Stellvertreter/in geleitet.

## **§ 3 Wahlen**

Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der QM-Kommission der Fakultät und deren Stellvertreter/innen.

## **§ 4 Beschlüsse**

- (1) Die QM-Kommission bemüht sich um Konsens bei der Entscheidungsfindung. Lässt sich kein Konsens herstellen, werden die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegationen getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die entsprechenden Argumente werden im Protokoll festgehalten.
- (2) Die QM-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 02. Juli 2014.

Siegen, den 19. Dezember 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)